



Botschaft des Regierungsrats zur Revision der kantonalen Tierseuchen- und Lebensmittelgesetzgebung

14. September 2010

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft und die Entwürfe zur Revision der kantonalen Tierseuchen- und Lebensmittelgesetzgebung mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Wallimann
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

I.	Ausgangslage	3
1.	Veterinärdienst der Urkantone	3
2.	Vereinheitlichung auf Stufe Konkordat	3
3.	Handlungsbedarf im Veterinärbereich	3
4.	Handlungsbedarf im Bereich Tierseuchenkasse	4
4.1	Allgemeines	4
4.2	Finanzierung der Tierseuchenbekämpfung	4
4.3	Entwicklung des Fondsbestands Tierseuchenkasse von 1999 bis 2009	4
4.4	Veterinärdienst der Urkantone.....	5
5.	Handlungsbedarf im Einzelnen	6
5.1	Leistungsauftrag und Globalkredit VdU 2006 bis 2009	6
5.2	Entwicklung Fondsbestand ab 2008.....	6
6.	Massnahmen	7
6.1	Tierhalterbeiträge.....	7
6.2	Beiträge von Kanton und Einwohnergemeinden	7
7.	Künftige Finanzierung der Tierseuchenbekämpfung und Zukunft der Tierseuchenkasse	7
8.	Situation in den Konkordatskantonen	8
9.	Handlungsbedarf im Lebensmittelbereich	8
II.	Vernehmlassungsverfahren	8
III.	Grundzüge der Vorlagen	8
1.	Veterinärgesetz	8
1.1	Einführung	8
1.2	Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen.....	9
2.	Vollziehungsverordnung zum Lebensmittelgesetz	18
2.1	Einführung	18
2.2	Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen.....	18
IV.	Personelle und finanzielle Auswirkungen	20

I. Ausgangslage

1. Veterinärdienst der Urkantone

Am 1. Januar 2004 trat eine wesentliche Revision des Konkordats betreffend das Laboratorium der Urkantone (kurz Konkordat) in Kraft: Neben dem bisherigen Lebensmittelbereich wurde dem Laboratorium neu der Veterinärbereich angegliedert. Auf kantonaler Ebene wurden damals das Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz sowie die Vollziehungsverordnung zum Lebensmittelgesetz angepasst. Bereits damals war auch eine Harmonisierung des Vollzugs durch die vier Konkordatskantone Uri, Schwyz, Nidwalden und Obwalden beabsichtigt.

2. Vereinheitlichung auf Stufe Konkordat

Die Harmonisierung des Vollzugs wurde in der Folge durch eine Vereinheitlichung des Veterinärrechts auf Konkordatebene herbeigeführt. In einem Nachtrag zum Konkordat vom 16. Juni 2008 wurden vor allem die Zuständigkeiten vereinheitlicht, während man im materiellen Veterinärrecht den Konkordatskantonen noch Gestaltungsspielraum beliebt. Seit 1. Januar 2009 ist der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin grundsätzlich für den gesamten Vollzug der Veterinärgesetzgebung zuständig.

3. Handlungsbedarf im Veterinärbereich

Einige Zuständigkeiten wurden bewusst von einer Vereinheitlichung ausgenommen und durch sogenannte Ausführungsbestimmungen, welche von der Aufsichtskommission des Laboratoriums gemäss Art. 5 Bst. I des Konkordats erlassen und vom Regierungsrat des Kantons Obwalden am 21. Dezember 2009 genehmigt wurden (GDB 816.270), den Kantonen rückübertragen. Soweit diese besonderen Zuständigkeiten (zehn Bereiche) im kantonalen Recht nicht bereits geregelt sind, besteht hier ein Regelungsbedarf. Ferner besteht ein Handlungsbedarf aufgrund geänderten Bundesrechts, vor allem auf dem Gebiet der eidgenössischen Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung und der neuen Zuständigkeitsregelung im Konkordat. Ganz allgemein ist es für einen effizienten Vollzug des Veterinärrechts durch das Laboratorium sinnvoll, wenn die Gesetzgebungen in den vier Konkordatskantonen möglichst vereinheitlicht und auch die materiellen Bestimmungen, wo sinnvoll und möglich, identisch sind.

Hierzu wurde vom Kanton Schwyz in Zusammenarbeit mit dem Laboratorium der Urkantone ein Entwurf erarbeitet, welcher die erforderlichen kantonalen Regelungen im Veterinärbereich enthält und den anderen Urkantonen als Vorlage zur Vereinheitlichung des materiellen Rechts dienen soll. Eine Arbeitsgruppe von vier Juristen der Konkordatskantone bereinigte diesen Entwurf. Er bildet die Grundlage für die vorliegende kantonale Gesetzgebung.

4. Handlungsbedarf im Bereich Tierseuchenkasse

4.1 Allgemeines

Im Auftrag des Kantons vollzieht der Kantonstierarzt bzw. die Kantonstierärztin die eidgenössische und kantonale Tierseuchen-, Tierschutz- und Tierheilmittelgesetzgebung. Es geht dabei primär um die Gesunderhaltung der Tierbestände, die eine grosse wirtschaftliche Bedeutung haben. Notwendig sind dafür eine wirksame Vorbeugung gegen krankheitsbedingte Tierverluste, eine effiziente Seuchenbekämpfung, die Kontrolle des Tierverkehrs sowie eine adäquate, permanente Überwachung und Dokumentierung der Gesundheit der Tierbestände, damit die Produktion qualitativ hochwertiger Lebensmittel tierischer Herkunft gewährleistet werden kann. Die Überwachung und Bekämpfung von Zoonosen (ansteckende Krankheiten, die vom Menschen auf das Tier oder umgekehrt übertragen werden können) sind dabei besonders wichtig. Auch können Tiere betroffen sein, die nicht zu den landwirtschaftlichen Nutztieren gehören, wie Papageien, Tauben oder Kleintiere. Ebenfalls wichtiger Bestandteil der Tiergesundheit ist die korrekte Entsorgung tierischer Kadaver und Abfälle.

4.2 Finanzierung der Tierseuchenbekämpfung

Der Kanton verfügt für die Finanzierung der Tierseuchenbekämpfung über eine Tierseuchenkasse (TSK; nachfolgend Fonds genannt) im Sinne einer Spezialfinanzierung. Gemäss Art. 28 des Einführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 25. Juni 1999 (EGzTSG; GDB 818.1) wird die Tierseuchenkasse insbesondere gespiesen durch Beiträge der Tiereigentümer, des Kantons, der Gemeinden sowie durch Zinsen.

Die Höhe der jährlichen Tierhalterbeiträge wird durch den Regierungsrat im Rahmen der gesetzlich festgelegten Höchstbeträge bestimmt (Art. 31 EGzTSG).

Die Beiträge von Kanton und Gemeinden werden gemäss Art. 27 EGzTSG durch den Kantonsrat festgelegt. Sie werden aber ausgesetzt, wenn der Fondsbestand über Fr. 250 000.– liegt. Aufgrund des hohen Fondsbestands haben der Kanton und die Gemeinden von 1998 bis 2007 keine Beiträge mehr an die Tierseuchenkasse leisten müssen. Der Fondsbestand ist Ende 2007 unter die Grenze von Fr. 250 000.– gesunken, so dass eine Refinanzierung der Tierseuchenkasse für die Jahre 2008 und 2009 durchgeführt werden musste.

4.3 Entwicklung des Fondsbestands Tierseuchenkasse von 1999 bis 2009

Die geltenden gesetzlichen Grundlagen der Tierseuchenkasse gehen zurück auf eine Revision der Tierseuchengesetzgebung im Jahre 1999. Der Fondsbestand betrug damals rund eine Million Franken. Der Regierungsrat hielt in der damaligen Botschaft zum EGzTSG fest, dass eine weitere Äufnung des Kapitals in der Tierseuchenkasse wenig Sinn mache. Der Fondsbestand sei bis auf einen Sockelbetrag von Fr. 250 000.– abzubauen. Es wurde deshalb festgelegt, dass mit den Beiträgen von Kanton und Gemeinden ausgesetzt wird, wenn der Fondsbestand über Fr. 250 000.– liegt.

Mit dieser Aussetzung der Kantons- und Gemeindebeiträge und weiteren Änderungen (z.B. Senkung der Tierhalterbeiträge, Wegfall des jährlichen Zuschusses aus dem Salzregal, Wegfall des Nettoertrags aus den Verkehrsscheinen) sollte sich das Kapital der Tierseuchenkasse bei ordentlichem Geschäftsgang (keine Seuchen, Tierentschädigungen im üblichen Rahmen) jährlich um mindestens Fr. 100 000.– vermindern.

Im Jahr 2007 sank der Fondsbestand unter die Grenze von Fr. 250 000.–, darum mussten Kanton und Gemeinden die Beitragszahlungen für die Jahre 2008 und 2009 wieder aufnehmen. Gleichzeitig wurden die Tierhalterbeiträge auf die maximale Höhe angehoben. Trotz dieser Refinanzierungsmassnahmen hat sich der Fondsbestand der Tierseuchenkasse wegen der zwi-

schenzeitlichen Anpassung der Leistungsaufträge an das Laboratorium der Urkantone weiter reduziert, so dass seit dem Jahr 2008 sogar eine Unterdeckung besteht:

Rechnungsjahr	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Höhe Fondsbestand (in Tausend Fr. per Ende Jahr)	1 070	963	852	751	656	521	437	261	35	- 92	- 167

Bis Ende 2003 wurden die Einnahmen und Ausgaben der Tierseuchenkasse in einer separaten Rechnung (ergänzend zur Staatsrechnung) detailliert nach verschiedenen Konten aufgeschlüsselt und ausgewiesen, analog einer Amtsstelle der Staatsverwaltung. Wie nachfolgend aufgezeigt wird, wurde es mit der Zusammenfassung des Veterinärdienstes unumgänglich, eine gewisse Pauschalierung auf der Ausgabenseite der Tierseuchenkasse vorzunehmen.

4.4 Veterinärdienst der Urkantone

Auf den 1. Januar 2004 wurden die Veterinärdienste der Urkantone regionalisiert und die Aufgaben der Kantonstierärzte bzw. Kantonstierärztinnen als Teil des Laboratoriums der Urkantone (LdU) ins Konkordat aufgenommen. Seither nimmt das LdU bzw. der Veterinärdienst der Urkantone (VdU) die Aufgaben des Kantonstierarztes bzw. der Kantonstierärztin wahr, soweit die Aufgaben diesem zugewiesen sind (Art. 2 Konkordat).

Das LdU wird seit 2006 mit einem vierjährigen Leistungsauftrag und Globalkredit geführt. Es hat also ein Systemwechsel stattgefunden, welcher direkte Auswirkungen auf die Finanzierung hat. Im Leistungsauftrag werden die Aufgaben des LdU in verschiedenen Produktgruppen festgelegt. Der Veterinärdienst umfasst die fünf Produktgruppen Tiergesundheit, Lebensmittelsicherheit, Tierschutz, Tierarzneimittel und gemischte Prozesse. Es gibt keine eigene Produktgruppe für die Tierseuchenbekämpfung. Die Tierseuchenbekämpfung ist Hauptaufgabe der Produktgruppe Tiergesundheit, wobei aber auch in den anderen Produktgruppen teilweise Aufgaben wahrgenommen werden, welche der Tierseuchenbekämpfung zuzurechnen sind.

Die Regionalisierung der Veterinärdienste und der Übergang zur Führung des LdU und damit auch des VdU mit einem Leistungsauftrag und Globalkredit bringt es mit sich, dass auch die Finanzierung der Aufgaben im Bereich der Tierseuchenbekämpfung im Globalkredit des VdU enthalten sind. Eine direkte Zuordnung der einzelnen Aufwendungen für die Tierseuchenbekämpfung auf die einzelnen Urkantone und damit auch auf die Tierseuchenkassen im Sinne von Einzelrechnungen ist nicht mehr möglich bzw. wäre mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand im Sinne eines detaillierten Rapportierungssystems betreffend den Aufgaben und der Zuordnung auf die Kantone verbunden. Dies würde gewissermassen dem System des Leistungsauftrags und Globalkredits widersprechen.

Aufgrund der Vorjahre hatte sich gezeigt, dass vom Nettoaufwand der kantonstierärztlichen Aufgaben rund 54 Prozent die Tierseuchenbekämpfung betraf und daher der Tierseuchenkasse (Kto. 9000) zu belasten waren. Der restliche Aufwand, d.h. 46 Prozent des Nettoaufwands, wurde jeweils der Staatskasse belastet (Kto. 3400.362.01 bzw. vorher Kto. 3408). Gestützt auf diese Erfahrungszahlen erfolgte seit 2004 die Aufteilung des Nettoaufwands für den Veterinärbereich bzw. des Beitrags des Kantons Obwalden an das VdU weiterhin im Verhältnis von 54 Prozent zulasten der Tierseuchenkasse (Kto. 9000.318.60) und 46 Prozent zulasten der Staatskasse (Kto. 3400.362.01). Auf der Einnahmenseite fliessen die Beiträge der Tierhalter und die Zinserträge weiterhin vollumfänglich direkt in die Tierseuchenkasse.

5. Handlungsbedarf im Einzelnen

5.1 Leistungsauftrag und Globalkredit VdU 2006 bis 2009

Die Vollzugstätigkeiten und Dienstleistungen des LdU zugunsten der Konkordatskantone werden in einem Leistungsauftrag festgelegt, der die Produktgruppen mit den wesentlichen Leistungsmerkmalen, den erforderlichen Globalkredit und die Indikatoren zur Leistungsmessung umschreibt. Der Leistungsauftrag mit dem Globalkredit wird von der Aufsichtskommission in der Regel für eine Leistungsperiode von vier Jahren erteilt. Der Leistungsauftrag bedarf der Stellungnahme der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission sowie der Genehmigung durch die Konkordatsregierungen (Art. 11 Abs. 2 Konkordat). Der Leistungsauftrag kann während der Leistungsperiode geändert werden, wenn es eine neue Aufgabenstellung erfordert oder wenn vorgesehene Leistungen nicht erbracht werden können (Art. 11 Abs. 3 Konkordat).

An ihrer Sitzung vom 10. April 2008 stimmte die Aufsichtskommission, hauptsächlich wegen der Bekämpfung der Blauzungenkrankheit, einer Erweiterung des Leistungsauftrags 2006 bis 2009 und dem angepassten Globalbudget zu. Danach wurden ein neuer Leistungsauftrag 2010 bis 2013 und ein Globalkredit für das Jahr 2010 erteilt.

An der Sitzung vom 10. April 2008 stellte die Aufsichtskommission des LdU fest, dass sich das System eines für vier Jahre verabschiedeten Leistungsauftrages inklusive Globalkredits nicht bewährt hat. Die letzten Jahre hätten insbesondere im Bereich des Kantonstierarztes aufgezeigt, dass Seuchen weder prognostizierbar noch auf mehrere Jahre budgetierbar seien, weshalb dieser Problematik mittels jährlicher Budgetierung entgegengewirkt werden sollte. Die Erteilung eines vierjährigen Leistungsauftrages sollte hingegen beibehalten werden. Die Aufsichtskommission hat daher beschlossen, dass die Änderung auf das Jahr 2010 eingeführt werden soll.

5.2 Entwicklung Fondsbestand ab 2008

Durch die höheren Beiträge fällt der Fondsbestand betreffend die Tierseuchenkasse (TSK) ab 2008 ins Minus und kann erst auf das Jahr 2010 wieder ausgeglichen werden:

Tierseuchenkasse (TSK)	2008 in Fr.	2009 in Fr.	2010 in Fr.
<i>Fondsbestand per 1. Januar</i>	35 200.–	- 92 550.–	- 167 160.–
Anteil TSK am Globalkredit Kanton Obwalden	- 747 750.–	- 504 610.–	- 368 160.–
Ertrag aus Tierhalterbeiträgen	70 000.–	70 000.–	70 000.–
Beiträge Kanton u. Gemeinden	550 000.–	360 000.–	480 000.–
<i>Erwarteter Fondsbestand per Ende Jahr</i>	- 92 550.–	- 167 160.–	14 680.–

Der Kanton und die Einwohnergemeinden haben je gleich hohe Beträge zugunsten der Tierseuchenkasse zu leisten, wenn der Fondsbestand unter Fr. 250 000.– fällt (Art. 27 Abs. 1 EGzTSG).

Der Kantonsrat hat am 29. November 2007 in Ausführung von Art. 27 Abs. 2 EGzTSG für das Jahr 2008 einen Beitrag von Fr. 550 000.– und für das Jahr 2009 einen Beitrag von Fr. 360 000.– beschlossen (samt BVD-Bekämpfung). Durch die neuerliche Anpassung des Leistungsauftrags und der damit verbundenen finanziellen Mehrbelastung der Tierseuchenkasse (insbesondere durch die Blauzungenkrankheit), wird der Fondsbestand vollständig aufgebraucht sein und der Kanton muss die Spezialfinanzierung bevorschussen. Der Fehlbetrag der

Tierseuchenkasse kann durch den Kanton, die Einwohnergemeinden und die Tierhalterbeiträge erst im Jahr 2010 ausgeglichen werden.

6. Massnahmen

6.1 Tierhalterbeiträge

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 6. November 2007 (Nr. 193) aufgrund der Entwicklung des Fondsbestands eine Anpassung der Tierhalterbeiträge auf den 1. Januar 2008 beschlossen. Die Anpassung der Tierhalterbeiträge auf den Höchstbetrag gemäss Gebührenrahmen hat zugunsten der Tierseuchenkasse einen Mehrertrag von rund Fr. 15 000.– pro Jahr ergeben (Ertrag bisher rund Fr. 55 000.– pro Jahr, Ertrag neu rund Fr. 70 000.– pro Jahr).

6.2 Beiträge von Kanton und Einwohnergemeinden

Der Kanton und die Einwohnergemeinden haben je gleich hohe Beträge zugunsten der Tierseuchenkasse zu leisten, wenn der Fondsbestand unter Fr. 250 000.– fällt (Art. 27 Abs. 1 EGzTSG). Der Fondsbestand der TSK ist Ende 2007 unter diese Grenze von Fr. 250 000.– gefallen und weist ab 2008 trotz der durchgeführten Refinanzierung einen erheblichen Minusbestand auf (vgl. dazu die Ausführungen gemäss Ziff. 1.5.2). Gemäss Art. 27 Abs. 2 EGzTSG ist der Kantonsrat zuständig, die Höhe der Kantons- und Gemeindebeiträge festzulegen. Für das Jahr 2010 wurden die Kantons- und Gemeindebeiträge zugunsten der Tierseuchenkasse von total Fr. 480 000.– festgelegt und in den Voranschlag 2010 aufgenommen. Solange die Zukunft der Tierseuchenkasse nicht geklärt ist, ist es nicht sinnvoll, das Kapital durch Beiträge der öffentlichen Hand wieder zu äufnen. Das Defizit aus den Jahren 2008 und 2009 muss aber mit den Beiträgen im 2010 ausgeglichen werden. Zudem soll sich die Höhe der Kantons- und Gemeindebeiträge nach dem budgetierten Aufwand des LdU und des entsprechenden Finanzierungsanteils aus der Tierseuchenkasse, abzüglich der Einnahmen aus den Tierhalterbeiträgen, richten. Für die Kostenaufteilung unter den Einwohnergemeinden werden gemäss Art. 27 Abs. 3 EGzTSG je gleichmässig die Einwohnerzahlen und die Anzahl der Grossvieheinheiten (GVE) auf Grund der letzten eidgenössischen Zählung berücksichtigt.

7. Künftige Finanzierung der Tierseuchenbekämpfung und Zukunft der Tierseuchenkasse

Der Kantonstierarzt hat unter anderem Aufgaben zu erfüllen, welche im Kanton Obwalden finanziell teilweise über die Tierseuchenkasse abgegolten werden. Eine solche unzweckmässige Aufgabenteilung sollte mit der Einführung einer neuen Veterinärgesetzgebung nicht aufrechterhalten werden. Immer wieder kommt es seit der Zusammenführung der Veterinärämter zum LdU zu Reibungsflächen, da die Finanzflüsse kompliziert sind. Es würde der Effizienz nur zuträglich sein, würde die Tierseuchenkasse abgeschafft, wobei der Kanton die bisherigen Kosten für die Tierseuchenkasse vollständig übernehmen und die Mittel zuhanden des LdU jährlich in den Voranschlag einstellen würde. Es macht wenig Sinn, eine komplizierte Kasse aufrechtzuerhalten, wo Gelder aus verschiedensten Quellen hineinfließen. In den letzten Jahren mussten aufgrund der (neu) auftretenden Seuchen (z.B. BVD [Bovine Virus Diarrhoe], Blauzungenerkrankheit) verschiedentlich Anträge auf Erweiterung des Leistungsauftrags und Nachkredite bewilligt werden, wodurch die Mittel in der Tierseuchenkasse stark reduziert wurden. Trotz der Aufhebung der Tierseuchenkasse soll nicht auf die Tierhalterbeiträge von rund Fr. 70 000.– pro Jahr verzichtet werden. Mit der vorgesehenen Aufhebung der Tierseuchenkasse und den damit verbundenen Verzicht auf Gemeindebeiträge wird sich die finanzielle Belastung des Kantons allerdings zusätzlich erhöhen.

8. Situation in den Konkordatskantonen

Die Ausgangslage in den Konkordatskantonen präsentiert sich zurzeit wie folgt:

- *Kanton Uri*: Der Kanton kennt keine Tierseuchenkasse, sondern unterhält einen Tierseuchenfonds, über welchen der Regierungsrat bestimmen kann. Die Gemeinden und Tierhalter müssen keine Beiträge leisten.
- *Kanton Schwyz*: Die Kosten des Kantons für die Bekämpfung von Tierkrankheiten werden durch eine Spezialfinanzierung gedeckt. Gespiesen wird die Spezialfinanzierung durch Beiträge des Kantons (je Einwohner ein bestimmter Betrag) und durch Tierhalterbeiträge. Schwyz plant ebenfalls die Abschaffung der Tierseuchenkasse, will aber an den Tierhalterbeiträgen festhalten.
- *Kanton Nidwalden*: Der Regierungsrat hat im August 2008 den Grundsatzentscheid gefällt, dass im Rahmen der Totalrevision der Veterinärgesetzgebung die Tierseuchenkasse abgeschafft wird. Auf Tierhalterbeiträge wird zum gleichen Zeitpunkt verzichtet.
- *Kanton Obwalden*: Die Tierseuchenkasse wird als Spezialfinanzierung geführt. Diese wird durch Tierhalterbeiträge und Beiträge von Kanton und Gemeinden gespiesen.

9. Handlungsbedarf im Lebensmittelbereich

Beim Vollzug der Veterinär- und der Lebensmittelgesetzgebung ergeben sich zahlreiche Berührungspunkte. Aus diesem Grund wurde der Veterinärdienst unter anderem dem Laboratorium der Urkantone übertragen. Die geltende kantonale Vollziehungsverordnung zum Lebensmittelgesetz datiert vom 24. April 1997 und wurde im Rahmen der Übertragung des Veterinärdienstes auf das Laboratorium im Jahre 2003 angepasst, so dass grundsätzlich kein grosser Anpassungsbedarf mehr besteht. Dennoch zeigte es sich, dass eine Revision aufgrund der bundesrechtlichen Änderungen, der Konkordatsanpassung von 2008 sowie zur Vereinheitlichung innerhalb der Konkordatskantone sinnvoll und zweckmässig ist.

II. Vernehmlassungsverfahren

Am 3. August 2010 wurde vom Finanzdepartement eine Informationsveranstaltung durchgeführt, an der die Verantwortlichen direkt über die vorgesehene Gesetzesrevision informiert wurden.

Bis auf die Zweckverbände, die Jagd und Fischerei, die Tierhalterverbände (ausser Braunviehzuchtverband) und die Tierschutzverbände, haben alle Vernehmlasser eine Stellungnahme eingereicht. Das Finanzdepartement hat die Änderungsanträge zusammengefasst und beurteilt. Das Veterinärgesetz stösst grundsätzlich auf viel Akzeptanz. Die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen innerhalb der Konkordatskantone des Laboratoriums der Urkantone wird bejaht, da es den Vollzug vereinfachen wird. Ebenfalls wird die Aufhebung der Tierseuchenkasse und die Finanzierung des LdU über die Staatskasse befürwortet. Umstritten ist hingegen die Beibehaltung von Tierhalterbeiträgen für die Bekämpfung von Tierseuchen. Zur Vollziehungsverordnung zum Lebensmittelgesetz ist lediglich ein Änderungsvorschlag eingetroffen, ansonsten ist der Verordnungsentwurf auf Zustimmung gestossen.

III. Grundzüge der Vorlagen

1. Veterinärgesetz

1.1 Einführung

Das Veterinärrecht ist heute formell- und materiellrechtlich fast ausschliesslich im Bundesrecht geregelt. Es betrifft dies vor allem die Bereiche der Tierseuchen- und der Tierschutzgesetzge-

bung sowie der Lebensmittelgesetzgebung im Bereich der Primärproduktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft und der Schlachtung. Hinzu kommen gesetzliche Bestimmungen über Tierarzneimittel, die Ausübung von Tiergesundheitsberufen sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren und tierischen Produkten.

Mit der Revision von 2008 des Konkordats betreffend das Laboratorium der Urkantone wurde der Vollzug der Veterinärgesetzgebung dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin bzw. dem Laboratorium der Urkantone übertragen (Art. 8b Konkordat). Die meisten Aufgaben im Veterinärrecht werden deshalb heute durch das Laboratorium der Urkantone bzw. durch dessen veterinärrechtlichen Organe wahrgenommen.

Die Regelungsbereiche, die den Kantonen verblieben sind, werden neu im Tierseuchen- und Tierschutzgesetz zusammengefasst. Diese Bereiche umfassen:

- Bestimmung der kantonalen Organe und Regelung ihrer Zuständigkeiten,
- Bestimmung der kommunalen Organe und Regelung ihrer Zuständigkeiten,
- Regelung der Entschädigung für Tierverluste, des Tierverkehrs, der Tiergesundheitsdienste und der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten,
- Bestimmungen über den Tierschutz,
- Regelung der Tiergesundheitsberufe sowie der Verwendung von Tierarzneimitteln,
- Festlegung der Finanzierung zwischen Kanton und Gemeinden unter Beibehaltung der Tierhalterbeiträge, aber gleichzeitiger Aufhebung der Tierseuchenkasse.

1.2 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

1.2.1 Zuständigkeiten

A. Organe des Kantons

Art. 1 Regierungsrat

Der Regierungsrat ist nach Art. 76 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV; GDB 101) die oberste vollziehende Behörde, welche die gesamte Staatsverwaltung sowie die Anstalten nach Massgabe der Gesetzgebung beaufsichtigt (Art. 76 Abs. 2 Ziff. 4 KV). Wie bereits im geltenden Gesetz werden dem Regierungsrat – neben der Oberaufsicht – aber weitere konkrete Aufgaben und Befugnisse zugewiesen:

- die ausdrückliche interkantonale Zusammenarbeit, insbesondere mit den Konkordatskantonen, sowie die Möglichkeit zum Abschluss von Vereinbarungen;
- der Erlass von Ausführungsbestimmungen, insbesondere dort, wo das Gesetz weitere Regelungen ausdrücklich vorsieht; eine kantonsrätliche Vollziehungsverordnung erübrigt sich;
- der Abschluss von Verträgen mit Betreibern von Entsorgungsbetrieben für tierische Nebenprodukte (bisher Tierkörperbeseitigungsanlagen genannt) oblag schon bisher dem Regierungsrat;
- nötigenfalls das Bestimmen der Notschlachtlokale (neue Aufgabe);
- das Festlegen zusätzlicher Entschädigungsfälle für Tierverluste und Beiträge an Bekämpfungsmassnahmen (neue Aufgabe);
- die Bezeichnung der Datenbank zur Registrierung der Hunde (heute in den Ausführungsbestimmungen über die Kennzeichnung der Hunde vom 27. September 2005 enthalten);
- der Massnahmenkatalog für verhaltensauffällige Hunde (neue Aufgabe);
- das Festlegen von Tiergesundheitsberufen, die neu meldepflichtig sind (neue Aufgabe);
- die Genehmigung der Aufteilung der Kosten der Entsorgung der tierischen Nebenprodukte durch den Entsorgungsbetrieb (bisher in Art. 18 Abs. 5 EGzTSG) geregelt;

- die Bezeichnung der Fälle, in welchen die Kosten der Tierseuchenbekämpfung ganz oder teilweise dem Tierhalter oder der Tierhalterin auferlegt werden (neue Aufgabe);
- das Festlegen der Tierhalterbeiträge (analog zur heutigen Regelung).

Art. 2 *Amt für Landwirtschaft und Umwelt*

Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt (ALU) ist bereits im heutigen Zeitpunkt Registrierungsstelle für sämtliche Nutztierhaltungen. Die bundesrechtlichen Vorschriften für Tierarten, welche neu registriert werden müssen, sind Änderungen unterworfen, weshalb eine offene Formulierung gewählt wurde. Generell sollen alle Betriebe und Tierhaltungen, für welche das Bundesrecht eine Registrierungspflicht vorsieht, vom ALU erfasst werden, soweit dieses Gesetz oder die Ausführungserlasse keine Ausnahme vorsehen. Eine solche Ausnahme besteht bereits für Hunde, welche bei der Animal Identity Service AG (ANIS) registriert werden müssen. Mit dieser Regelung können bestehendes Know-how des ALU und vorhandene technische Anlagen optimal genutzt und damit Kosten gespart werden, welche durch die Aufgabenzuweisung an ein anderes Amt entstehen würden. Zudem hat die Zentralisierung beim ALU den Vorteil, dass sämtliche Register einheitlich geführt werden.

Das ALU koordiniert die Kontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben bereits zum jetzigen Zeitpunkt, ebenfalls zieht es die Tierhalterbeiträge ein.

Art. 3 *Kantonstierarzt oder Kantonstierärztin*

Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin (dieser Begriff entspricht der Terminologie der Bundesgesetzgebung und ist auch im kantonalen Recht zu verwenden) vollzieht die eidgenössische und kantonale Veterinärgesetzgebung, welche in Art. 2 in Verbindung mit Art. 8b Abs. 1 des Konkordats betreffend das Laboratorium der Urkantone definiert wurde.

Neben dieser generellen Aufgabenzuweisung ist er oder sie für die Sicherstellung der fachgerechten Betreuung von Findeltieren zuständig. Findeltiere werden der Polizei gemeldet, woraufhin sie vom Kantonstierarzt oder von der Kantonstierärztin in eine entsprechende Institution abgegeben werden (Bst. a). Er oder sie ist zudem Meldestelle für Beissvorfälle mit Hunden (Bst. b).

Gestützt auf Art. 5 Bst. I des Konkordats erliess die Aufsichtskommission am 23. Oktober 2009 Ausführungsbestimmungen, mit welchen sie den kantonalen Eigenheiten der vier Urkantone Rechnung tragen wollte und verschiedene Zuständigkeiten den Konkordatskantonen zur Regelung übertrug. Diese Ausführungsbestimmungen traten am 1. Januar 2010 in Kraft. Einzelne dieser Zuständigkeiten werden nun, da dies Sinn macht, dem Kantonstierarzt bzw. der Kantonstierärztin zurück übertragen:

- Bestimmung der Personen für die Ermittlung des Schlachtgewichts (Bst. c),
- Bewilligung für die Haltung geschützter Tiere, soweit nicht die Jagdbehörde zuständig ist (Bst. d),
- Massnahmen zur Verminderung des Fuchsbestandes und Impfkationen bei Füchsen bei Tollwut sowie Massnahmen zur Reduktion der Wildkaninchenbestände bei Myxomatose (Bst. e),
- Genehmigung von Wasenplätzen (Bst. f).

Ferner obliegt dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin die Leitung der kantonalen Fachstelle gemäss Art. 33 Tierschutzgesetz (TSchG).

Das Errichten oder Ändern von Bauten zur Haltung von Nutztieren erfordert eine Stellungnahme des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin. Diese ist im Rahmen des geltenden koordi-

nierten Baubewilligungsverfahren als Fachbericht der Koordinationsstelle zuzustellen. Damit der Verwaltungsaufwand gering gehalten und Doppelspurigkeiten verhindert werden können, stützt sich das Veterinäramt in der Regel auf die Beurteilung anderer Amtsstellen, insbesondere des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt, ab. Auf diese Weise wird das Verfahren vereinfacht, es findet aber trotzdem eine im Interesse aller Beteiligten liegende vorgängige Kontrolle statt.

Art. 4 bis 7 *Amtliche Tierärzte und Tierärztinnen / Nichtamtliche Tierärzte und Tierärztinnen / Amtliche Fachassistenten und Fachassistentinnen / Bieneninspektoren und Bieneninspektorinnen*

Es handelt sich bei diesen Berufen um solche, welche von der Bundesgesetzgebung vorgesehen sind. Dort finden sich auch die entsprechenden Aufgaben definiert. Die amtlichen Fachassistenten und Fachassistentinnen waren früher als Laienfleischschauer bezeichnet worden. Die nichtamtlichen Tierärzte oder Tierärztinnen waren bisher nicht verpflichtet, sich bei Seuchengefahr oder beim Ausbruch von Tierseuchen auch ausserhalb der ordentlichen Bürozeiten zur Verfügung zu halten. Diese Lücke soll nun geschlossen werden und auch die nichtamtlichen Tierärzte und Tierärztinnen hierzu auf dem gesamten Konkordatsgebiet verpflichtet werden können.

Art. 8 Schätzungsexperten und Schätzungsexpertinnen
Siehe die Ausführungen zu Art. 13.

Art. 9 Kantonspolizei

Die Kantonspolizei wird neu die Meldestelle für Findeltiere. Sie ist die während 24 Stunden ganztägig besetzte Anlaufstelle des Kantons für besondere Vorkommnisse. Die fachgerechte Betreuung wird durch den Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin organisiert (siehe Art. 3 Abs. 1 Bst. a). Die Kantonspolizei hat weder für den Transport von Findeltieren zu sorgen, noch hat sie eine Datenbank zu führen. Vielmehr orientiert sie die Anrufenden lediglich, dass der Kantonstierarzt für die Unterbringung der Findeltiere zuständig ist. Vorgesehen ist, dass das Labor der Urkantone eine Leistungsvereinbarung mit dem Tierheim Paradiesli abschliesst, bei welchem die Findeltiere wie bisher abgegeben werden können.

B. Organe der Gemeinden

Art. 10 *Wasenmeister oder Wasenmeisterin*

Die Bestimmung des Wasenmeisters oder der Wasenmeisterin obliegt den Gemeindeorganen. Mehrere Gemeinden können einen gemeinsamen Wasenmeister oder eine gemeinsame Wasenmeisterin bestimmen. Er oder sie ist zuständig für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern sowie für die Überwachung der Gemeindesammelstelle. Weitere Aufgaben im Bereich der Seuchenüberwachung und -bekämpfung können ihm oder ihr vom Kantonstierarzt oder von der Kantonstierärztin übertragen werden. Die Aufgaben des Wasenmeisters oder der Wasenmeisterin gemäss Abs. 2 können auch von einer Werkgruppe übernommen werden.

Art. 11 *Andere Gemeindeorgane*

Beim Vollzug der Veterinärgesetzgebung ist der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin auf die Unterstützung durch die Gemeindeorgane angewiesen, weshalb sie sich diesbezüglich auch zu organisieren haben. Das heisst jedoch nicht, dass neue Stellen geschaffen werden müssen. Vielmehr sollen bestehende Organisationen wie beispielsweise die Feuerwehr oder die Gemeindewerke eingebunden werden und dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin die erforderliche Unterstützung zukommen lassen. Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass ihre seuchenpolizeilichen Organe weitergebildet werden. Kurse oder Weiterbildungen, die im Bereich der Tierseuchenbekämpfung wichtig sind, kann der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin für obligatorisch erklären.

1.2.2 Tierseuchen

A. Entschädigungen für Tierverluste

Art. 12 Grundsatz

In Art. 32 des Tierseuchengesetzes (SR 916.40) und in der Tierseuchenverordnung (SR 916.401) wird im Grundsatz festgehalten, für welche Tierverluste Entschädigungen geleistet werden. Der Regierungsrat kann gemäss Art. 1 Bst. e des Entwurfs zum neuen Tierseuchen- und Tierschutzgesetz Entschädigungen für weitere Tierarten und Tierkrankheiten und auch Beiträge an Bekämpfungsmassnahmen vorsehen, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt, hauptsächlich aber, wenn die Konsumentinnen und Konsumenten davon betroffen sind, beispielsweise bei neu auftretenden, flächendeckenden Tierseuchen.

Art. 13 Schätzungs- und Entschädigungsverfahren

Der Vollzug des Schätzungs- und Entschädigungsverfahrens obliegt dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin. Sie organisiert die Schätzung und trägt die Verantwortung. Sie kann allerdings hierfür Schätzungsexperten oder Schätzungsexpertinnen beiziehen. Er oder sie verfügt über das nötige Wissen, den Schätzungswert eines Tieres festlegen zu können. Vom ermittelten Schätzungswert wird sodann die entsprechende Entschädigung festgelegt. Dies erfolgt mittels anfechtbarer Verfügung.

In besonderen Fällen oder für besondere Tierarten können Fachexperten oder Fachexpertinnen beigezogen werden.

Art. 14 Höhe der Entschädigung

Es wird – wie bereits nach geltendem Recht – lediglich und entsprechend der Bundesgesetzgebung zwischen auszurottenden und zu bekämpfenden Seuchen unterschieden, wobei hoch ansteckende Seuchen vom Bund entschädigt werden. Dadurch wird verhindert, dass durch Änderungen in der Bundesgesetzgebung auch die kantonale Gesetzgebung angepasst werden muss, weil neue Krankheiten als Tierseuchen anerkannt werden. Bei auszurottenden Seuchen werden 90 Prozent entschädigt, bei zu bekämpfenden Seuchen 80 Prozent des Schätzungswertes. Ein entsprechender Verwertungserlös ist an die Entschädigung anzurechnen.

Art. 15 Ausschluss oder Herabsetzung der Entschädigung

Das eidgenössische Tierseuchengesetz (SR 916.40) sieht in Art. 38 Ausschluss- und Herabsetzungsgründe vor. Diese sollen jedoch durch weitere Gründe auf kantonaler Ebene ergänzt werden. So kann es beispielsweise nicht sein, dass die volle Entschädigung entrichtet wird, obwohl den erkrankten Tieren nicht die nötige Behandlung und Pflege zuteil wurde, insbesondere weil auf den Beizug eines Tierarztes oder einer Tierärztin verzichtet oder Haltevorschriften missachtet wurden oder wenn der Verwertungsertrag durch fahrlässiges Verhalten des Tierhalters oder der Tierhalterin beeinträchtigt wurde oder wenn die erforderlichen Unterlagen für die Vornahme einer Schätzung nicht vorhanden sind. Des Weiteren soll ein Ausschluss oder eine Herabsetzung der Entschädigung möglich sein, wenn eine Weigerung, Tierhalterbeiträge zu bezahlen, vorliegt, da bei Nichtbezahlung der Beiträge keine Bussen ausgesprochen werden und dies gemäss Art. 36 des vorliegenden Gesetzesentwurfs auch nicht vorgesehen ist.

B. Tierverkehr

Art. 16 Viehmärkte und Ausstellungen

Der Tierverkehr soll bei akuter Tierseuchengefahr oder der Gefahr einer Verschleppung ansteckender Tierkrankheiten durch den Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin im Rahmen des Bundesrechts eingeschränkt oder untersagt bzw. es sollen Massnahmen angeordnet werden können. Gerade an solchen Veranstaltungen ist die Gefahr einer Verschleppung erheblich. Da solche Märkte bewilligungspflichtig sind, kann auf eine Meldepflicht, wie sie bisher (Art. 14) vorgeschrieben war, verzichtet werden.

Art. 17 Kennzeichnungspflicht von Hunden

Die Kennzeichnung der Hunde ist zurzeit in Ausführungsbestimmungen geregelt. Der Regierungsrat bezeichnet gemäss Art. 1 Bst. g auch weiterhin die Datenbank, in welcher Hunde registriert sein müssen. Derzeit ist dies ANIS. Wie bisher erhalten die Gemeinden Zugriff auf die Datenbank, damit sie gestützt darauf die Hundesteuern einziehen können. Die Gemeinden sollen jedoch auch prüfen, ob die gehaltenen Hunde gekennzeichnet und registriert sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so erfolgt eine Meldung an den Kantonstierarzt oder an die Kantonstierärztin. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den Gemeindekanzleien kennen die örtlichen Verhältnisse besser als der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin. Nicht bei ANIS gemeldete Hunde können ohne die Mithilfe der Gemeinden praktisch nicht erfasst werden.

Art. 18 Hunderausweis

Damit ist nicht der Heimtierausweis gemeint, in welchem gleichzeitig sämtliche Impfungen des Tieres ersichtlich sind. Gemeint ist der von der ANIS ausgestellte Ausweis (Kreditkartenformat). Der Hunderausweis gibt Auskunft über die Rasse des Hundes, das Geburtsdatum, den Halter oder die Halterin und die Microchipnummer. Der Halter oder die Halterin hat den Hunderausweis nicht ständig auf sich zu tragen. Er kann den zuständigen Behörden auch später vorgelegt werden. Neben den seuchenpolizeilichen Organen sollen auch die Polizei und die Gemeinden ein Recht haben, Einsicht in den Hunderausweis zu verlangen.

C. Tiergesundheitsdienste

Art. 19 Tiergesundheitsdienste

Bisher wurden vom Kanton Beiträge an den Schweinegesundheitsdienst (SGD) und den Ziegengesundheitsdienst (ZGD) geleistet. Mittlerweile sind weitere Gesundheitsdienste (beispielsweise Kleinwiederkäuer-Gesundheitsdienste) entstanden, welche ebenfalls wertvolle Arbeit im Bereich der Tierseuchenbekämpfung leisten und weiterhin unterstützt werden sollen. Neu werden Beiträge an Tiergesundheitsdienste im Rahmen des Globalbudgets des Laboratoriums entrichtet. Damit ist klar, dass der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin in Zusammenarbeit mit der Aufsichtskommission im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Budgets darüber entscheidet, welche Gesundheitsdienste finanziell unterstützt werden.

D. Entsorgung von tierischen Nebenprodukten

Art. 20 Zuständigkeit

Gemäss bisheriger Regelung sind grundsätzlich die Gemeinden für die Entsorgung tierischer Nebenprodukte zuständig. Bereits heute besteht ein öffentlich-rechtlicher Gemeindeverband bzw. Zweckverband im Sinne von Art. 84 KV zum Betrieb einer regionalen Tierkörper sammelnstelle. Den Gemeinden soll ebenfalls die Möglichkeit offen stehen, mit Dritten Vereinbarungen abzuschliessen oder allenfalls andere Organisationsformen zu prüfen.

Art. 21 Gemeindesammelstellen

Der Betrieb von Gemeindesammelstellen und der Unterhalt einer regionalen Tierkörper sammelnstelle entsprechen der geltenden Ordnung. Bisher konnte das zuständige Departement eine Gemeinde vom Betrieb einer Sammelstelle befreien.

Mit Abs. 3 soll nun gesetzlich verankert werden, dass Gemeinden, welche keine eigene Sammelstelle betreiben und ihre tierischen Nebenprodukte direkt in der regionalen Sammelstelle entsorgen, dies auf Gesuch hin und gegen eine vom Zweckverband festzusetzende Gebühr tun können. Gemäss Art. 20 Abs. 2 sind die Gemeinden zudem befugt, untereinander Verträge zum Betrieb einer gemeinsamen Sammelstelle abzuschliessen. Es wird aufgrund der Vernehmlassung in Abs. 1 verdeutlicht, dass auch mehrere Gemeinden gemeinsam eine Gemeindesammelstelle betreiben können.

Art. 22 *Direkte Entsorgung*

Schlachtbetriebe haben grundsätzlich selbst für die Entsorgung ihrer tierischen Nebenprodukte besorgt zu sein und entsprechende Verträge mit Entsorgungsbetrieben abzuschliessen. Für gewerbsmässig betriebene Schlachtbetriebe soll die Möglichkeit geschaffen werden, ihre Schlachtabfälle mit Bewilligung des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin in der regionalen Tierkörpersammelstelle oder in einer andern Entsorgungsstelle entsorgen zu können.

Art. 23 *Wasenplätze*

Der Bund schreibt weiterhin das Bereitstellen von Wasenplätzen vor. Diese werden in der Regel nur im Seuchenfall benutzt. Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin genehmigt solche Plätze nach Rücksprache mit der zuständigen Umweltbehörde, d.h. dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt (ALU). Grundsätzlich hat jede Gemeinde einen solchen Wasenplatz auszuscheiden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass verschiedene Gemeinden einen gemeinsamen Wasenplatz bezeichnen können. Das Vergraben von Tieren in Sömmerungsgebieten und die diesbezüglichen Anforderungen sollen in den Sömmerungsvorschriften geregelt werden.

1.2.3 *Lebensmittelsicherheit*

Art. 24 *Notschlachtungen*

Krankes Schlachtvieh soll in den bestehenden Notschlachtlokalen (z.B. Genossenschaft Ei in Sarnen) geschlachtet werden. Für den Fall, dass die derzeit bestehenden Notschlachtlokale nicht mehr erneuert werden, kann der Regierungsrat Betriebe bezeichnen, in denen Notschlachtungen durchgeführt werden können (Art. 1 Bst. d). Die Gebühren und die Benutzung der Notschlachtlokale werden von den diesbezüglichen Trägern festgesetzt.

1.2.4 *Tierschutz*

Art. 25 *Meldepflicht*

Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin ist auf Meldungen angewiesen. Damit er oder sie die Aufgaben wahrnehmen kann, sind sowohl die Polizeiorgane sowie die Vollzugsorgane dieses Gesetzes zur Meldung von Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung verpflichtet. Derselben Pflicht unterliegen Personen, die einen melde- oder bewilligungspflichtigen Beruf ausüben und in ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis von Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung erhalten. Gemäss dem Gesundheitsgesetz sind Tierärzte und Apotheker bewilligungspflichtige Berufe (Art. 31). Auch der Beruf des Besamers ist aufgrund eidgenössischen Rechts bewilligungspflichtig. Die meldepflichtigen Berufe werden, sofern sich dies als nötig erweist, vom Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen bezeichnet.

Art. 26 *Massnahmen bei Hunden*

Gemäss Art. 8b Abs. 1 Bst. g des Konkordats obliegt dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin die Gesetzgebung im Bereich gefährliche Hunde; er oder sie ist namentlich zuständig für Kontrollen und Massnahmen zum Schutz von Menschen und Tieren durch eine Gefährdung durch Hunde. In der Praxis zeigte es sich, dass die Massnahmen genauer festgelegt werden sollten, um einen möglichst einheitlichen Vollzug zu erreichen. Da der Kanton Nidwalden bereits über ein Hundegesetz und einen Massnahmenkatalog verfügt, wurde auf eine „zentrale Lösung“ verzichtet.

Der Regierungsrat erlässt gemäss Art. 1 Bst. g in Ausführungsbestimmungen einen Massnahmenkatalog, wie mit verhaltensauffälligen Hunden zu verfahren ist. Der Katalog könnte demjenigen des Kantons Nidwalden entsprechen. Danach kann der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin Weisungen über die Erziehung, Pflege oder Unterbringung eines Hundes, Weisungen über Beaufsichtigung einschliesslich Leinenzwang erlassen oder einen Hund zulasten des Halters oder der Halterin unter Beobachtung stellen, einen Wesenstest oder den Besuch eines Erziehungskurses anordnen oder in schwerwiegenden Fällen die Hundehaltung verbieten

und/oder die Beseitigung des Hundes anordnen. Diese Massnahmen können angeordnet werden, wenn der Halter oder die Halterin seinen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, Bissverletzungen gemeldet oder Verhaltensauffälligkeiten beim Tier festgestellt werden. Es entspricht einem praktischen Bedürfnis, einen solchen Massnahmenkatalog gesetzlich zu verankern und damit eine spezifische Grundlage zur Verfügung zu haben, nach der verfahren werden kann. Angesichts der heutigen Mobilität ist es sinnvoll, wenn die in anderen Kantonen der ganzen Schweiz verfügbaren Massnahmen auch im Kanton Obwalden gelten.

1.2.5 Tiergesundheitsberufe

Art. 27 Zuständigkeit

In der Gesundheitsgesetzgebung sind auch die Tiergesundheitsberufe geregelt. Insbesondere enthält das Gesundheitsgesetz vom 20. Oktober 1991 (GG; GDB 810.1) Bestimmungen über die Bewilligungspflicht (Art. 25 und 31) und den Notfalldienst (Art. 34). Die Einzelheiten sind in der Verordnung über Berufe der Gesundheitspflege vom 24. Oktober 1991 (GDB 811.11) geregelt. Die Aufsicht über die Tierärzte und Tierärztinnen und die unterstellten Fachpersonen obliegt dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin (Art. 12 Abs. 1 Bst. c GG). Die gesundheitspolizeilichen Bewilligungen werden durch das zuständige Finanzdepartement erteilt (Art. 9 Abs. 1 Bst. g GG); das Departement kann diese Befugnisse allerdings an den Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin übertragen (Art. 9 Abs. 2 GG), es hat davon auch Gebrauch gemacht. Im Sinne einer einheitlichen Regelung in den Konkordatskantonen wird die Zuständigkeit des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin nun gesetzlich verankert, wie dies bereits das Konkordat (Art. 8b Abs. 1 Bst. f) vorgibt.

Der Regierungsrat erhält die Kompetenz, weitere Berufe der Tiergesundheitspflege, die mit besonderen Verpflichtungen verbunden sind der Meldepflicht zu unterstellen. Dies betrifft z.B. die Klauenpfleger, die eine besondere Verantwortung hinsichtlich Tierschutz und Verhinderung der Verschleppung von Tierseuchen tragen. Diese Meldepflicht war in der Vernehmlassung umstritten; sie macht aber Sinn, bringt nur einen geringen Verwaltungsaufwand mit sich und darf nicht mit einer Bewilligungspflicht verwechselt werden. Sie ist massvoll und ermöglicht ein rechtzeitiges Ergreifen von Massnahmen.

1.2.6 Tierarzneimittel

Art. 28 Allgemeine Bestimmungen

Das Führen einer Privatapotheke durch Tierärzte und Tierärztinnen ist in Art. 36 GG geregelt. Die Selbstdispensation stellt auch und insbesondere bei den Tierärzten und Tierärztinnen eine fach- und zeitgerechte sowie effiziente Versorgung der Tiere mit den benötigten Arzneimitteln sicher. Im Nutztierbereich ist die enge Verbindung zwischen tierärztlicher Aufsicht und Abgabe von Arzneimitteln aus Gründen der Lebensmittelsicherheit zentral. Da die Fachkompetenz im Bereich Tierarzneimittel weitgehend bei den Tierärzten und Tierärztinnen liegt, soll ihnen auch der Handverkauf von nicht buchführungspflichtigen Tierarzneimitteln erlaubt werden (siehe dazu die Ergänzung in Art. 39 dieses Gesetzes).

Auch der Vollzug der Bestimmungen über die Tierarzneimittel, insbesondere der Heilmittelverordnung vom 24. Oktober 1991 (HMG; GDB 814.21) obliegt dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin (siehe auch Art. 8b Abs. 1 Bst. d Konkordat). Im Bundesrecht ist die Heilmittelabgabe im Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000 (HMG; SR 812.21) geregelt.

Wer Arzneimittel abgeben will, auch im Rahmen der Selbstdispensation, braucht eine kantonale Bewilligung (Art. 30 HMG). Das Verfahren wird in der Ausführungsverordnung (Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004, TAMV; SR 812.212.27) geregelt. Das Bundesrecht (Art. 9 TAMV) sieht unter gewissen Bedingungen die Abgabe von definierten Tierarzneimitteln durch Zoofachgeschäfte und Imkereifachgeschäfte vor, wozu ebenfalls eine Detailhandelsbewilligung

notwendig ist. Grundsätzlich ist die Abgabe jeglicher Arzneimittel den bewilligungspflichtigen Berufen vorbehalten. Die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen, zum Beispiel für komplementärmedizinische Arzneimittel, zu gewähren, soll hier offengelassen werden, wie in der Bundesgesetzgebung vorgesehen (Art. 25 Abs. 5 HMG).

Art. 29 *Anwendung und Abgabe von Tierarzneimitteln*

Gemäss der Tierarzneimittelverordnung muss bei buchführungspflichtigen Tierarzneimitteln (Art. 26 TAMV) aus Gründen der Lebensmittelsicherheit eine Warenflusskontrolle geführt werden (Art. 27 TAMV) und der Tierarzt oder die Tierärztin muss den Gesundheitszustand der Tiere vor der Verabreichung kennen (Art. 10 TAMV). Die Anwendung buchführungspflichtiger Tierarzneimittel ist deshalb Tierärzten und Tierärztinnen vorbehalten und die Abgabe durch Apotheker und Apothekerinnen kann nur auf tierärztliche Verschreibung hin erfolgen.

In begründeten Einzelfällen sollen Ausnahmen und eine Erweiterung der Anwen- bzw. Abgabeberechtigung möglich sein, soweit dies im Rahmen der Bundesgesetzgebung vorgesehen ist (Art. 24 Abs. 3 und Art. 25 Abs. 5 HMG).

1.2.7 *Finanzierung*

Art. 30 *Tierseuchenbekämpfung*
a. Kanton

Unter dem Vorbehalt der Bestimmungen des Bundes (beispielsweise werden Tierverluste bei hochansteckenden Seuchen vom Bund getragen) hat der Kanton für die Kosten der Tierseuchenbekämpfung aufzukommen, sofern diese nicht von den Gemeinden übernommen werden müssen. Die Eigenverantwortung der Tierhalter und Tierhalterinnen soll vermehrt gefördert werden, weshalb der Kanton die Kosten ganz oder teilweise dem Tierhalter oder der Tierhalterin übertragen kann. Der Regierungsrat erhält die Kompetenz, die Fälle in Ausführungsbestimmungen zu regeln. Denkbar sind folgende Fälle, wenn:

- die Massnahme eine Seuche betrifft, für die das Bekämpfungsziel keine Ausrottung vorsieht;
- die Massnahme vom Tierhalter oder von der Tierhalterin im Rahmen seiner oder ihrer Kontrolle zu treffen ist;
- die Massnahme auf Antrag oder in Zusammenhang mit einem Antrag des Tierhalters oder der Tierhalterin getroffen wird;
- die Massnahme durch eine besondere Tätigkeit des Tierhalters oder der Tierhalterin, wie Export, Import, Ausstellungen und Märkte, Viehhandel, Betrieb einer KB-Station und ähnliches, verursacht wird;
- der Tierhalter oder die Tierhalterin seuchenpolizeiliche Anordnungen missachtet, seine oder ihre Meldepflicht nicht befolgt oder eine Seuche in anderer Weise mitverschuldet hat.

Grundsätzlich entscheidet sodann der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin – gestützt auf die Ausführungsbestimmungen – über die vom Kanton zu tragenden Kosten mittels anfechtbarer Verfügung im Einzelfall. Eine Entschädigung für Produktionsausfall sowie Material- und Futtermittelverluste infolge seuchenpolizeilicher Massnahmen werden vom Kanton nicht entschädigt.

Art. 31 *b. Gemeinden*

Die Gemeinden haben für Aufgaben und Leistungen, welche sie gemäss diesem Gesetz (Art. 10 und 11) und den Ausführungserlassen zu besorgen bzw. zu erbringen haben, die Kosten zu übernehmen. Hierzu gehört auch die Entschädigung ihrer Organe für die Teilnahme an obligatorischen Ausbildungs- und Weiterbildungskursen und die Entschädigung der Wasenmeister und Wasenmeisterinnen.

Art. 32 *Entsorgung der tierischen Nebenprodukte*

Die Kosten der Entsorgung der tierischen Nebenprodukte werden gemäss bisheriger und bewährter Regelung (Art. 18) getragen. Die Gemeinden bzw. der Zweckverband tragen die Kosten der Gemeindesammelstelle und der regionalen Tierkörpersammelstelle sowie die von der Menge abhängigen Entsorgungskosten der tierischen Nebenprodukte.

Der Kanton trägt die Bereitstellungskosten für Transport und Vernichtung sowie die Entsorgungskosten für die aus seuchenpolizeilichen Gründen beschlagnahmten tierischen Nebenprodukte.

Art. 33 *Findeltiere*

Wer für die Unterbringungskosten von Findeltieren aufzukommen hat, war bisher unklar. Mit der Schaffung einer klaren Regelung entfallen solche Diskussionen. Künftig soll der Kanton für die Unterbringung von Findeltieren im Rahmen des Konkordats betreffend das Laboratorium der Urkantone und damit im Rahmen des Globalbudgets, aufkommen. Will jemand das gefundene Tier später übernehmen, so soll diese Person auch für die Kosten der ersten zwei Monate aufkommen. Dies wird im Übernahmevertrag geregelt. Die Zahl der Findeltiere ist heute allerdings stark zurückgegangen, da durch das obligatorische „Chippen“ von Hunden die Besitzer jederzeit eruiert werden können.

Art. 34 *Beiträge der Tierhalter und Tierhalterinnen*

Am System der Tierhalterbeiträge soll festgehalten werden. Allerdings sollen die Beiträge nicht mehr in die Tierseuchenkasse sondern in die Staatskasse fliessen. Wie hoch die zu entrichtenden Beiträge sind und für welche Tierarten sie erhoben werden, bestimmt der Regierungsrat analog zu den heutigen Ausführungsbestimmungen über die Tierseuchenkasse vom 1. Februar 2005 (GDB 818.111). Im Gesetz ist eine Höchstgrenze je Grossvieheinheit bzw. je Bienenvolk festgelegt. Die Faktoren für die Umrechnung des Tierbestands in Grossvieheinheiten ergeben sich aus der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung.

1.2.8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 35 *Gebühren*

Für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung werden bereits heute entsprechend der Gebührenordnung des Laboratoriums der Urkantone entsprechende Gebühren erhoben und den Schlachtbetrieben in Rechnung gestellt. Die so erzielten Einnahmen werden in der Rechnung des Laboratoriums aufgeführt.

Gebührenfreie Leistungen ergeben sich insbesondere aus dem Bundesrecht (beispielsweise im Lebensmittelbereich). Im Übrigen gilt die kantonale Gebührengesetzgebung (GDB 643).

Art. 36 *Strafbestimmung*

Gemäss dem Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 14. Juni 1981 (GDB 310.1) sind Widerhandlungen gegen das kantonale Verwaltungsrecht strafbar. Die mit Busse im Höchstbetrag von Fr. 20 000.– bedrohten Widerhandlungen werden gemäss neuer Praxis konkret umschrieben.

Art. 37 *Mitteilung von Strafentscheiden*

Die Mitteilung von Strafentscheiden an Verwaltungsbehörden ist auch auf andern Gebieten vorgesehen. Sie ermöglicht allenfalls nötige Verwaltungsmassnahmen.

Entscheide betreffend Widerhandlungen gegen die Veterinärgesetzgebung im Sinne von Art. 8b Abs. 1 des Konkordats sind somit dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin zuzustellen.

Art. 38 *Übergangsbestimmungen*

Wie vorne ausgeführt, wird die heutige Tierseuchenkasse aufgehoben.

Art. 39 *Änderung bisherigen Rechts*

Jagdverordnung

Die Bundesgesetzgebung sieht vor, dass für die Beseitigung von Wild, welche behördlich angeordnet wurde, Prämien entrichtet werden können. Zwar handelt es sich um eine vorgesehene Regelung in der Tierseuchengesetzgebung und fällt damit in den Zuständigkeitsbereich des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin. Da diese Aufgabe jedoch mittels der Ausführungsbestimmungen des Laboratoriums der Urkantone dem Kanton rückübertragen wurde, soll die erforderliche Zuständigkeit aufgrund des sachlichen Zusammenhangs in der kantonalen Jagdgesetzgebung verankert werden. Es macht Sinn, dass das zuständige Departement in solchen Fällen entscheiden kann, ob Prämien entrichtet werden sollen.

Die Jagdverwaltung bewilligt das Halten von Wildtieren; sie soll neu vorgängig den Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin anhören. Dieser oder diese bewilligt im Übrigen die Haltung geschützter Tiere (Art. 3 Abs. 1 Bst. d).

Fischereiverordnung

Für die Anordnung von fischereipolizeilichen Massnahmen bei Krebspest (Art. 289 Abs. 3 TSV) soll die Fischereiverwaltung aufgrund ihres grösseren Spezialwissens zuständig sein.

Gesundheitsgesetz

Diese Ergänzung wurde bei Art. 28 erläutert.

Art. 40 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Sämtliche hier genannten Erlasse können mit der Inkraftsetzung der neuen Gesetzgebung aufgehoben werden. Einzelne Ausführungsbestimmungen werden teilweise neu erlassen. Die Leistungsvereinbarung mit dem Tierheim Paradiesli ist zu künden.

Art. 41 *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum und soll auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt werden.

2. Vollziehungsverordnung zum Lebensmittelgesetz

2.1 Einführung

Wie vorne ausgeführt, werden die Grundzüge der geltenden Verordnung beibehalten. Grundsätzlich vollzieht das Laboratorium die Lebensmittelgesetzgebung mit seinen Organen, welche es selbst anstellt. Dem Kanton steht die Oberaufsicht zu, die direkte Aufsicht wird durch die Aufsichtskommission wahrgenommen. In den sehr seltenen Fällen von Beschwerden führt der Rechtsweg über das Finanzdepartement an den Regierungsrat und das Verwaltungsgericht.

2.2 Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Da die Bereiche „Lebensmittel“ und „Veterinärwesen“ viele inhaltliche Berührungspunkte aufweisen, insbesondere auf dem Gebiet der Schlachtung, ist der Vorbehalt des höherrangigen Rechts (Konkordat) sowie des Veterinärrechts (Tierseuchen- und Tierschutzgesetz) wichtig.

Art. 2 *Regierungsrat und Aufsichtskommission*

Neu wird vor allem die Aufsichtsfunktion der Aufsichtskommission des Laboratoriums (Art. 4 und 5 Konkordat) verankert. Im Gegensatz zum geltenden Recht kommt dem zuständigen kantonalen Departement keine unmittelbare Aufgabe mehr zu. Der Regierungsrat ist bereits aufgrund der Kantonsverfassung Oberaufsichtsbehörde. Er kann, wie schon heute, nötigenfalls Zuständigkeiten und Verfahren regeln oder Aufgaben an das Laboratorium oder allenfalls sogar an Dritte (Outsourcing) übertragen.

Art. 3 *Laboratorium der Urkantone*

Diese Bestimmung überträgt dem Laboratorium den Vollzug des Lebensmittelrechts sehr weitgehend. Aufgrund des Konkordats (Art. 2 Abs. 1 Bst. a und Art. 8a) ist es nur zuständig, soweit die Gesetzgebung dem Kantonschemiker bzw. der Kantonschemikerin Aufgaben zuweist. Neu nimmt es gestützt auf Art. 3 alle Aufgaben wahr, welche sonst der Kanton erfüllen müsste. In der Praxis ändert sich allerdings wenig: mit einer Vereinbarung vom 26. August 1997 übertrug der Regierungsrat dem Laboratorium den Auftrag zur Lebensmittelkontrolle umfassend, der bisherige kantonale Lebensmittelkontrolleur trat in ein Anstellungsverhältnis mit dem Laboratorium ein.

Im Übrigen wurden in diesem Artikel lediglich die Bezeichnungen an das neue Bundesrecht angepasst.

Art. 4 *Kantonschemiker oder Kantonschemikerin /
Kantonstierarzt oder Kantonstierärztin*

Die Leitung des Vollzugs der Lebensmittelgesetzgebung obliegt dem Kantonschemiker oder der Kantonschemikerin. Da sich zahlreiche Berührungspunkte oder auch Abgrenzungsfragen zum Veterinärbereich ergeben, wird der Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantonstierarztes oder der Kantonstierärztin gemacht; bei (seltenen) Kompetenzkonflikten entscheidet die Aufsichtskommission.

Art. 5 *Lebensmittelkontrollen*

Diese Aufgabenumschreibung ist im Wesentlichen in den heutigen Artikeln 3 und 4 bereits enthalten.

Art. 6 *Vergütung*

Die Pflicht zur Vergütung ergibt sich aus dem Bundesrecht (Art. 25 Abs. 4 LMG). Ansprüche sind neu innert 30 Tagen seit Zustellung des Untersuchungsberichts geltend zu machen. Dies stellt eine Ordnungsfrist dar.

Art. 7 *Meldepflichten der Bewilligungsbehörden*

Diese Meldepflichten sind neu. Solche Meldungen, vor allem der Einwohnergemeinden, erleichtern dem Laboratorium eine lückenlose Kontrolle der Betriebe. Der entstehende Aufwand ist gering.

Sinnvoll ist auch die Pflicht zur Stellungnahme im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens. Diese Vorschrift soll verhindern, dass Baubewilligungen erteilt werden, die Bewilligung nach der Lebensmittelgesetzgebung später aber verweigert werden muss. Diese beiden Bewilligungen müssen nicht zwingend koordiniert werden, eine frühzeitige Beurteilung nach dem Lebensmittelgesetz macht aber Sinn.

Art. 8 *Rechtsschutz*

Der Rechtsschutz ist bereits im geltenden Recht identisch geregelt. Das Bundesrecht sieht ausdrücklich eine Einsprache vor. Verfügende Behörde ist das „Laboratorium“. In der Praxis

unterzeichnen in der Regel alle Kontrollorgane (Art. 3 Abs. 2) die Verfügungen, Einsprachen werden dann aber vom Kantonschemiker oder der Kantonschemikerin bzw. dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin behandelt.

Art. 9 *Gebühren*

Diese Bestimmung wurde lediglich redaktionell angepasst.

Art. 10 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die bisherige Verordnung kann aufgehoben werden, ebenfalls die in den Ausführungen zu Art. 3 erwähnte Vereinbarung.

IV. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Revision hat grundsätzlich weder personelle noch finanzielle Auswirkungen: Weder beim Laboratorium der Urkantone noch auf kantonaler und kommunaler Ebene ist zusätzliches Personal erforderlich, da mit der neuen Gesetzgebung keine neuen Aufgaben verbunden sind. Deshalb ergeben sich auch keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

Die Aufhebung der Tierseuchenkasse hat keinen Einfluss auf die effektiven Leistungen des Laboratoriums der Urkantone, welche unabhängig von der Finanzierungsform in einem Leistungsauftrag geregelt sind. Ebenfalls keine Änderungen ergeben sich bei den Entschädigungen für Tierverluste, welche der Bund in den Grundsätzen regelt. Der Regierungsrat hat deshalb mit Beschluss vom 31. März 2009 (Nr. 462), die Abschaffung der kantonalen Tierseuchenkasse im Hinblick auf die Gesamtüberarbeitung der Veterinärgesetzgebung beschlossen. Der Kanton übernimmt künftig die vollen Kosten der öffentlichen Hand für die Tierseuchenbekämpfung. Damit kann auch bei den Finanzflüssen mehr Effizienz realisiert werden.

Der Gesetzesentwurf hält an diesem bestehenden System der Tierhalterbeiträge weiterhin fest. Im Sinne einer Vereinfachung der Finanzflüsse sollen diese Beiträge jedoch neu in die Staatskasse statt wie bisher in eine separate Tierseuchenkasse fliessen; sie sollen allerdings nach wie vor zweckgebunden zur Bekämpfung von Tierseuchen verwendet werden. Entsprechend soll die heutige, kantonale Tierseuchenkasse im Sinne einer Spezialfinanzierung aufgehoben werden. Gemäss Art. 27 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (GDB 818.1) haben der Kanton und die Einwohnergemeinden je gleich grosse Beiträge zugunsten der Tierseuchenkasse zu leisten. Die Gemeinden sollen nun von der Finanzierung vollumfänglich entlastet werden. Die Entlastung der Gemeinden ist im Rahmen eines Projekts „Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden“ im hälftigen Umfang von rund Fr. 200 000.– zu kompensieren. Diese Fr. 200 000.– entsprechen dem Durchschnitt der letzten vier Jahre. Folgende Beiträge leisteten Kanton und Gemeinden in diesem Zeitraum:

Jahr	Beiträge von Kanton und Gemeinden TSK in Franken
2007	226 000.–
2008	550 000.–
2009	360 000.–
2010	480 000.–
Durchschnitt pro Jahr:	404 000.–

Da sich der Kanton und die Einwohnergemeinden diese Beiträge hälftig teilen, ergibt dies für die Gemeinden einen durchschnittlichen Betrag von Fr. 200 000.–.

Die Tierhalter haben sich an der Tierseuchenbekämpfung mit einem finanziellen Beitrag im bisherigen Umfang zu beteiligen. Durch die Abschaffung der Tierseuchenkasse können die notwendigen Mittel in Zukunft über den Staatsvoranschlag jährlich eingestellt werden. Der Fondsbestand der Tierseuchenkasse war per Ende 2009 mit einem Fehlbetrag von Fr. 167 160.– aktiviert. Gemäss Planung sollte dieses Defizit mit den Kantons- und Gemeindebeiträgen per Ende 2010 ausgeglichen werden können. Das bei der Aufhebung vorhandene Defizit oder Überschuss wird entweder von der Staatskasse übernommen (im Falle eines Defizits) oder der Staatskasse überwiesen (im Falle eines Überschusses).

Beilage:

- Veterinärgesetz
- Vollziehungsverordnung zum Lebensmittelgesetz